		Fr.
	5. Größere Operationen:	
103.	Endolaryngeale Operationen, Haupteingriff .	25. —
104.	„ „ folgende Sitzungen	10. —
105.	Septumoperation, submucös	25. —
106.	Fremdkörperextraktion pr. Bronchoskopiam oder Oesophagoskopiam	30. —
	Radikaloperation der Kieferhöhle	
	Operation der Keilbeinhöhle	
	Trepanation des Warzenfortsatzes	
107.	Trepanation des Warzenfortsatzes mit Komplikationen	50. —
	Radikaloperation der Mittelohrräume . . .	
	Radikaloperation der Mittelohrräume mit Komplikationen	
	Radikaloperation der Stirnhöhle	
108.	Für Oberflächenanästhesierung (Cocain etc.) kann für Gruppe 4 ein Zuschlag von Fr. 1. —,	
109.	Für Oberflächenanästhesierung (Cocain etc.) kann für Gruppe 5 ein Zuschlag von Fr. 2. — berechnet werden.	

Zürich, den 13. Dezember 1913.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: Dr. J. Stößel.

Der Staatsschreiber: Paul Keller.

Gesetz

betreffend

die staatliche Beaufsichtigung der Sparkassen.

(Vom 14. Dezember 1913.)

§ 1. Die Errichtung und der Betrieb von Sparkassen stehen nach Maßgabe dieses Gesetzes unter der Aufsicht des Staates.

Für die Sparkasse der Kantonalbank gelten die gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften betreffend diese Anstalt.

§ 2. Als Sparkassenbetriebe gelten alle Unternehmungen, die gewerbsmäßig Gelder zur Verwaltung und Verzinsung mit der Verpflichtung übernehmen, diese Gelder auf Verlangen sofort oder binnen kurzer Frist zurückzuzahlen, und die in der Schuldurkunde für diese Gelder den Ausdruck „Sparen" in irgend einer Form verwenden („Sparkassenbuch", „Sparkassenheft", „Sparkassenschein" und dergleichen).

§ 3. Nur diejenigen Unternehmungen, welche die staatliche Bewilligung zum Betriebe des Sparkassengeschäftes erhalten haben, dürfen zur Bezeichnung ihres Geschäftsbetriebes das Wort „Sparen" verwenden (zum Beispiel „Sparkasse", „Ersparniskasse", „Sparabteilung").

§ 4. Die Bewilligung darf nicht erteilt werden an Einzelpersonen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften.

Indessen kann Inhabern von Fabriken der Betrieb von Fabriksparkassen für ihre Angestellten und Arbeiter gestattet werden.

§ 5. Der Regierungsrat erteilt die Bewilligung nach Prüfung der Statuten und Reglemente, sowie der vorgesehenen Sicherstellung und unter der Bedingung, daß das Unternehmen im Handelsregister eingetragen werde.

Die nötigen Ausweise sind mit dem Konzessionsgesuche dem Regierungsrate einzureichen. Die Bewilligung wird auf unbestimmte Zeit erteilt und kann bei gesetzwidriger Geschäftsführung jederzeit zurückgezogen werden.

Die bereits bestehenden Unternehmen haben die Bewilligung zur Weiterführung des Sparkassengeschäftes binnen einer Frist von sechs Monaten, vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes an gerechnet, beim Regierungsrate nachzusuchen.

§ 6. Bestreitet ein Unternehmen, daß der von ihm betriebene Geldverkehr als Sparkassenbetrieb im Sinne dieses Gesetzes aufzufassen sei, und weigert es sich deshalb, ein Konzessionsgesuch beim Regierungsrate einzureichen, so hat dieser zunächst einen Vorentscheid über die Unterstellung zu treffen, bevor die Konzessionsunterlagen verlangt werden können.

§ 7. Allen Schuldurkunden, welche den Schutz dieses Gesetzes genießen, ist dessen Wortlaut beizuheften, den bereits ausgegebenen bei der ersten Vorweisung.

Sie sind auf der Außenseite durch einen entsprechenden Aufdruck deutlich zu kennzeichnen.

§ 8. Verzichtet ein Unternehmen auf die Konzession für den Sparkassenbetrieb, oder wird ihm die Konzession entzogen, so ist es verpflichtet, binnen einer durch den Regierungsrat festzusetzenden Frist von höchstens zwei Jahren die Spargelder zurückzuzahlen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so ist der Regierungsrat berechtigt, auf Rechnung der Anstalt für die Liquidation der Sparkassaeinlagen einen mit besondern Vollmachten ausgerüsteten Liquidator zu bestellen. Der Verzicht oder der Entzug der Konzession ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 9. Alle diesem Gesetze unterstellten Unternehmen sind zu geordneter Buchführung verpflichtet. Sie haben ihre Rechnung alljährlich auf einen bestimmten Termin abzuschließen und zu veröffentlichen, sowie dem Regierungsrate auf einem für diesen Zweck festzustellenden Formular spätestens sechs Monate nach dem Rechnungsabschlusse über ihre Rechnungsführung Bericht zu erstatten. Rechnungsführung und Berichterstattung haben namentlich über die Sicherstellung der Spargelder ausreichenden Aufschluß zu geben.

§ 10. Die Unternehmen sind verpflichtet, mindestens 80 % der ihnen anvertrauten Spargelder in guten schweizerischen Schuldbriefen oder in Obligationen von Bund, Kantonen und Gemeinden oder von anerkannt soliden Bankinstituten und schweizerischen Verkehrsanstalten, die öffentlich Rechnung stellen, anzulegen.

Für die jederzeitige Zahlungsbereitschaft sind stets mindestens 5 % der gesamten Spareinlagen in gesetzlicher Barschaft, Bankguthaben, bankfähigen Diskontowechseln oder leicht realisierbaren Wertpapieren bereit zu halten.

Die Unternehmen sind zudem verpflichtet, aus den Jahreserträgnissen einen Reservefonds bis auf die Höhe von mindestens 5 % der Spareinlagen zu äufnen.

§ 11. An den gemäß § 10 zur Sicherung der Spargelder angeschafften Wertschriften besteht für die Spareinlagen ein

gesetzliches Pfandrecht, das von den Formvorschriften des Z. G. B. über das Fahrnispfandrecht befreit ist.

Diese Wertschriften müssen in feuersichern Schränken derart gesondert aufbewahrt werden, daß sie nur unter gleichzeitiger Mitwirkung von wenigstens zwei Schlüßlern, von denen einer vom Regierungsrat als Vertreter der Sparkassagläubiger bezeichnet wird, zugänglich sind.

Die Entschädigung für die Vertretung der Sparkassagläubiger ist von dem Unternehmen zu tragen.

§ 12. Die Inhaber von Fabriksparkassen haben beim Gemeinderate ihres Betriebsdomizils für den vollen Betrag der Einlagen gute Wertschriften (§ 10) zu deponieren.

Der Gemeinderat übt namens der Gemeinde den Faustpfandbesitz für die Einleger aus.

§ 13. Die Einlagen in die Fabriksparkassen sind freiwillig; ein Zwang darf in keiner Weise ausgeübt werden.

§ 14. Die Überwachung des Sparkassawesens steht dem Regierungsrat zu, der die ihm zugewiesenen Kompetenzen jedoch ganz oder teilweise der Volkswirtschaftsdirektion oder andern Organen übertragen kann.

Jährlich mindestens einmal läßt er bei jedem Unternehmen, das diesem Gesetze unterstellt ist, eine Prüfung der Rechnung und Buchhaltung, soweit sie auf das Sparkassawesen Bezug haben, vornehmen, und dabei insbesondere das Vorhandensein und die Güte der Wertschriften feststellen. Über die Ergebnisse der Prüfung sind periodische Berichte zu veröffentlichen.

Bei denjenigen Instituten, welche dem Revisionsverbande zürcherischer Spar- und Leihkassen angehören, soll die Prüfung durch das in den Statuten dieses Verbandes vorgesehene Inspektorat erfolgen, sofern dieses für eine sorgfältige und gründliche Revision Gewähr bietet.

Die Kosten der Prüfung trägt der Staat, sofern dieselbe durch eines seiner Organe ausgeführt wird.

§ 15. Die mit der Prüfung der Rechnung und Buchhaltung betrauten Organe sind verpflichtet, über die in Aus-

übung ihrer Obliegenheiten erlangten Kenntnisse hinsichtlich der Guthaben der Sparkassaeinleger strengste Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 16. Kann die in § 10 vorgeschriebene Deckung beim Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht sofort in voller Höhe ausgeschieden werden, so setzt der Regierungsrat nach Anhörung der betreffenden Verwaltung eine Frist an, binnen welcher die Bestände auf die vorschriftsgemäße Höhe zu bringen sind. Die Frist darf höchstens zwei Jahre betragen. Wird innerhalb der angesetzten Frist die Deckung nicht beschafft, so fällt die Konzession dahin; alsdann kommt das in § 8 vorgesehene Verfahren zur Anwendung.

§ 17. Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes werden durch die Statthalterämter mit Polizeibuße bis auf Fr. 1000 bestraft. Für den Wiederholungsfall kann das Statthalteramt die Überweisung an den Strafrichter wegen Ungehorsams androhen.

§ 18. Dieses Gesetz tritt auf 1. Januar 1914 in Kraft.

Der Kantonsrat,

auf Grund des Ergebnisses der Volksabstimmung vom 14. Dezember 1913,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten . . .	112,575
Eingegangene Stimmzettel . . .	78,156
Annehmende sind	46,018
Verwerfende sind	24,339
Ungültige Stimmen	77
Leere Stimmen	7,722

beschließt:

Das „Gesetz betreffend die staatliche Beaufsichtigung der Sparkassen“ wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 22. Dezember 1913.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:	Der Sekretär:
Dr. O. Wettstein.	Wachter.

Der schweizerische Bundesrat hat vorstehendem Gesetz, speziell dessen § 11, Absatz 1, mit Beschluß vom 27. Februar 1914 die in Art. 57, Absatz 2, der Anwendungs- und Einführungsbestimmungen zum schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 vorgesehene Genehmigung erteilt.

Regulativ

für das

Röntgeninstitut des Kantonsspitals Zürich.

(Vom 30. Dezember 1913.)

§ 1. Das Röntgeninstitut bildet eine Spezialabteilung der chirurgischen Klinik und ist dem Direktor der letztern unterstellt.

Das Institut dient in erster Linie sämtlichen klinischen und poliklinischen Abteilungen des Spitals, sodann, soweit sich die Möglichkeit bietet, auch Patienten, die von anderen Krankenanstalten oder Privatärzten zugewiesen werden.

§ 2. Das Institut wird von einem Arzt geleitet, der auf den Vorschlag des Direktors der chirurgischen Klinik vom Regierungsrat gewählt wird. Dieser setzt nach Maßgabe der Verordnung betreffend die Amtsstellung und Besoldung der kantonalen Beamten und Angestellten vom 27. April 1909 die Anstellungsbedingungen fest.

Bei vorübergehender Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung des leitenden Arztes bezeichnet der Direktor der chirurgischen Klinik aus der Zahl der Assistenzärzte den Stellvertreter.

§ 3. Dem leitenden Arzt sind ein technischer Gehülfe (Assistent oder Assistentin) und das nötige Wartpersonal beigegeben. Die Wahl und Festsetzung der Anstellungsbedingungen des Assistenten, wie auch die Bestimmung der Zahl des weiteren Hülfspersonals, steht der Direktion des Gesundheitswesens zu. Die Direktion der chirurgischen Klinik stellt darüber Antrag.